

Bei den Urkunden Nr. 12 und 13 läßt sich die Liste der Gemeinsamkeiten noch um einige Punkte verlängern: Beide weisen eine Eingangsdatierung mit der Angabe des Inkarnationsjahrs 858 auf, beide folgen demselben Formular, in beiden beschwört Jonas in nahezu gleichlautenden Worten seine Nachfolger, die Bestimmungen zu achten. In beiden kündigt Jonas die Unterschriften von Bischöfen und Äbten an, unterzeichnet dann als erster, worauf die Unterschriften der übrigen Anwesenden und schließlich die Datierung folgen. – Ganz anders zeigt sich die Urkunde Nr. 15: Sie ist kurz, wo die anderen ausführlich sind; ihr fehlen die Eingangsdatierung, die *Invocatio* und die *Narratio*. Sie ist nicht wie die beiden anderen aus der Sicht des Ausstellers Jonas formuliert (*studui*, ... *existimavi*, ... *delegavi*, auch *cedimus*, *mancipamus* usw.), sondern benutzt die unpersönliche Dritte Person Singular (*Jonas* ... *studuit*, ... *existimavit*, ... *iudicavit*). Die beschwörende Anrede der Nachfolger fehlt ebenso wie ein Hinweis auf die Unterschrift des Jonas. Es folgen abschließend auch keine Unterschriften, sondern lediglich die Namen der Bischöfe in Form eines Anwesenheitsvermerks, eingeleitet durch die Worte *Testes adfuerunt infra scripti*.

Erscheinen so die Urkunden 12 und 13 als formal sehr eng zusammengehörig und grundsätzlich verschieden von Nr. 15, so frappieren andererseits die inhaltlichen Gemeinsamkeiten von Nr. 12 und Nr. 15: Bei ihnen stimmen nicht nur Aussteller, Ausstellort, Tagesdatum, Indiktion, Regierungsjahre Karls des Kahlen und weitgehend die anwesenden Personen überein, sondern auch der Empfänger, also das Domkapitel von Saint-Nazaire, und die zentralen Verfügungen, nämlich die Zuweisung der Güter in Sampigny sowie des ehemaligen Lehens des Ragope-dus / Ragefredus und die Abgabefreiheit. Nr. 12 geht allerdings über Nr. 15 insoweit hinaus, als dem Domkapitel noch der Ort Marcheseuil zugewiesen und die Zahl der Kanoniker auf 50 begrenzt wird.

Betrachtet man die Übereinstimmungen zwischen den drei Stücken, also Aussteller, Ausstellort, Datierung nach Regierungsjahren Karls des Kahlen und Indiktion sowie den Teilnehmerkreis, so erscheint es als nahezu sicher, daß alle drei bei derselben Gelegenheit ausgestellt wurden, sei es nun 858 (nach Regierungsjahren in allen drei Urkunden und Inkarnationsjahr in Nr. 12 und 13) oder 859 (nach der Indiktion in allen drei Urkunden). Wie erklärt es sich aber, daß eine der drei Urkunden (Nr. 15) mit *XIII. Kal. Maii* eine von den beiden anderen (Nr. 12 und 13: *XIII. Kal. Iun.*) abweichende Datierung trägt und daß noch dazu zwei der Urkunden (Nr. 12 und 15) sich zwar in der Form stark unterscheiden, aber nahezu identisch in ihren Verfügungen sind?